

schmutzig graugelb gefärbt. Die Tinte auf den genannten Diplomen kräftig schwarzbraun, ist hier fast ganz verblasst, nur das Monogramm hebt sich etwas deutlicher in hellbräunlicher Farbe hervor. Aber während dieses in den DD. 293 und 296 die zweifellos freihändige nachträgliche Vollziehung erkennen lässt, ist in D. 297 der Vollziehungsstrich gleichzeitig mit den übrigen Linien und mit Hülfe eines Lineals gezogen.

Ein Siegel befindet sich nicht mehr am Diplom befestigt, jedoch lassen die noch vorhandenen Bruchstücke nach der Bemerkung der Ausgabe einen echten Stempel Otto's II. erkennen. Gegenüber dem in jener Zeit überwiegend angewandten Sternschnitt ist hier ein Kreuzschnitt vorhanden, um den herum sich noch einzelne Spuren einer Besiegelung finden. Freilich sind diese recht eigenthümlich und entsprechen gar nicht dem sonst auch bei Verlust des Siegels gewöhnlichen Aussehen.

Ein länger haftendes, in der gewöhnlichen Weise in warmem Wachs aufgedrücktes Siegel macht sich zumal im Zusammenhang mit der Faltung des Pergaments durch den Abdruck des Siegelrandes recht deutlich bemerkbar. Davon ist hier ebensowenig wie von der üblichen Faltung etwas zu sehen, dagegen scheint auf verschiedene Weise die künstliche Befestigung eines Siegels versucht worden zu sein. Dicht um die Einschnitte herum findet sich ein Kranz von Nadeleinstichen, und ein zweiter zeigt sich etwa an der Stelle des äusseren Siegelrandes. Zwischen beiden ist ausserdem rechts und links je ein breiter Einschnitt gemacht, augenscheinlich zum Durchziehen eines Pergamentstreifens bestimmt. In den Nadeleinstichen aber finden sich noch Bindfadenreste, die den Versuch der künstlichen Befestigung eines Siegels bestätigen¹.

Fassen wir demnach die einzelnen Beobachtungen zusammen, so zeigt sich, dass alle äusseren Kennzeichen der Originalität versagen; das Pergament entspricht nicht dem in der Kanzlei gebrauchten, die Schrift stellt eine Nachahmung dar, das Monogramm entbehrt einer einwandfreien Vollziehung, und ob die heute vorhandenen Siegelreste einem jemals am Diplom in kanzleigemässer

1) Auch das jetzt auf der Vorderseite aus Bruchstücken zusammengeklebte Siegel des DH IV. St. 2670 der gleichen Provenienz ist von einem äusseren Kreis von Nadelstichen umgeben, doch ist hier die Rückseite noch vollständig in unversehrter Befestigung vorhanden. Im DH V. St. 3185 ist dagegen das Siegel wiederum ganz abgefallen.